

durch Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege oder anderer nicht-staatlicher Organisationen ausführlich informiert und beraten. Damit redet sich die Bundesregierung im Grunde nur auf eine äußerst peinliche Art und Weise heraus: Denn die Beratungsstellen können ja nur über das Procedere der Rückkehr beraten; Informationen über die politische Situation in Sri Lanka selbst, beispielsweise, können die Verbände der freien Wohlfahrtspflege den Flüchtlingen nur in den seltensten Fällen geben.

Die Antwort der Bundesregierung macht deutlich, daß die auch in den Protokollen genannten Bedingungen für die Freigabe der Mittel nur auf dem Papier existieren - eine üble Perspektive für srilankische Flüchtlinge in der Bundesrepublik. Die GRÜNEN erneuerten ihre Forderung, das Rückkehrprogramm für Flüchtlinge aus Sri Lanka sofort auszusetzen und ein umfassendes Bleiberecht für Flüchtlinge zu gewährleisten.

Berthold Seliger

Ein kleines Materialienpaket zu diesem Thema kann bestellt werden bei: 'Die Grünen' im Bundestag, Hubert Kleinert MdB, Bundeshaus, 5300 Bonn.

## Neue Hoffnung für Tamilen

Flüchtlinge verlieren ihren Anspruch auf Asyl nicht schon dadurch, daß sie in ihrem Heimatland für ihre politische Gesinnung aktiv wurden und sich dadurch strafbar machten. Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) in Karlsruhe ist das Grundrecht auf Asyl nicht auf den Schutz der reinen Gesinnung beschränkt, sondern umfaßt grundsätzlich auch die politische Betätigung. Mit diesem Beschluß hat der Zweite Senat Urteile von Verwaltungsgerichten aufgehoben, die die Asylklagen dreier Tamilen abgewiesen hatten. In Karlsruhe sind ähnlich gelagerte Verfassungsbeschwerden von weiteren tausend Tamilen anhängig. Dem 52 Seiten starken Beschluß kommt somit grundsätzliche Bedeutung zu (Az: 2 BvR 50286).

In den drei zu entscheidenden Fällen waren Angehörige der tamilischen Minderheit in Sri Lanka nach Verhaftungen und Mißhandlungen aus ihrem Heimatland geflohen und hatten in der Bundesrepublik Asyl beantragt. Dabei handelte es sich unter anderen um einen tamilischen Apotheker, der 1981 in einer Protestaktion eine schwarze Fahne in seinem Geschäft in Sri Lanka gehißt hatte. Bei nachfolgenden militanten Auseinandersetzungen wurde sein Laden niedergebrannt, er selbst verhaftet und durch Nadelstiche unter die Fingernägel gefoltert. Aus dem Hospital, in das er wegen seiner Verletzungen eingeliefert wurde, gelang ihm die Flucht.

Sein Asylantrag wurde vom Bundesverwaltungsgericht Berlin 1986 abgewiesen. Dies entspricht der gängigen Praxis, die sich auf zwei Grundsatzurteile des Gerichtes vom Oktober 1984 und Dezember 1985 bezieht. In diesen Urteilen hatten die Berliner Richter zum einen

festgestellt, daß die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung durch Sicherheitskräfte im Norden Sri Lankas keine politische Verfolgung, sondern "Maßnahme zur Verteidigung der Einheit des srilankischen Staates im Zuge des Bürgerkrieges" seien. Weiter befand das Berliner Gericht, ein Staat dürfe zwar nicht die Meinungsäußerungen seiner Staatsangehörigen verfolgen. Auf eine aktive oder gar aggressive Betätigung dürfe er aber polizeirechtlich oder strafrechtlich reagieren, um seine Identität zu verteidigen. Eine politische Verfolgung stelle das nicht dar. Dieser Auslegung des Asylrechts widersprach der Zweite Senat des BVG jetzt mit teils deutlichen Worten. In den drei Fällen führte das zur Aufhebung der Urteile und Zurückweisung an die Verwaltungsgerichte.

Zu dem Artikel 16 des Grundgesetzes, in dem es heißt: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht", stellen die acht Verfassungsrichter zunächst fest, daß mit "politischer Verfolgung" immer staatliche Verfolgung gemeint sei. Dabei begründe nicht jede politische Verfolgung, die in der Bundesrepublik untersagt sei, Asyl. Die staatliche Verfolgung müsse nicht nur eine Beeinträchtigung, sondern eine "ausgrenzende Verfolgung" darstellen. Dabei könnten aber auch "Maßnahmen der staatlichen Selbstverteidigung asylrechtsbegründend sein. Auf die subjektiven Beweggründe des Verfolgers komme es nicht an, heißt es. Mit der Begründung, Sri Lanka wolle seine staatliche Einheit verteidigen, könnten Asylanträge wegen politischer Verfolgung nicht abgewiesen werden. Der Beschluß des BVG verpflichtet die Verwaltungsgerichte, in den Asylverfahren stärker als bisher den jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Durch den damit eingeräumten größeren Entscheidungsspielraum dürften sich die Anerkennungschancen von zahlreichen Tamilen in der Bundesrepublik erhöht haben. Asylsuchende müssen allerdings im ganzen Gebiet ihres Heimatlandes verfolgt werden, um anerkannt zu werden. Biete sich ihnen eine "inländische Fluchtalternative", dann müssen sie dem Beschluß zufolge in der Regel davon Gebrauch machen.

Ein Asylrecht für terroristische Straftäter schließt Karlsruhe hingegen aus. Dazu heißt es im Beschluß, die Grenze sei überschritten, "wenn der Asylsuchende seine politische Überzeugung unter Einsatz terroristischer Mittel betätigt hat, also insbesondere unter Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder durch Angriffe auf Leib und Leben Unbeteiligter". Die Terrorismusabwehr eines Staates sei deshalb keine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne. Der Beschluß nimmt auch zu Bürgerkrieg Stellung, innerhalb derer ein Staat eine der beteiligten Bürgerkriegsparteien darstellt. Allgemein sei in der Bekämpfung des Bürgerkriegsgegners keine Verfolgung zu sehen. Dies sei aber dann anders zu beurteilen, wenn die staatlichen Kräfte Gegner physisch vernichten, obwohl diese keinen Widerstand mehr leisten wollten oder könnten. Vollends umschlagen würden die Maßnahmen, wenn der Staat die ethnische, kulturelle oder religiöse Identität des gesamten aufständischen Bevölkerungsteils vernichten wolle.